

Finanzamt
Anschrift ...
StNr.:

Datum:

Bearbeiter/-in: Veranlagungsstelle (VST): Telefon:
--

Firma/Herrn/Frau

bei Empfangsvollmacht:

für Firma

**Anrechnung von Körperschaftsteuer (KSt) gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 3 EStG für VZ 1993/1994;
hier: Fehlerhafter Ausweis der anrechenbaren KSt mit 9/16 (statt 3/7) der Bruttodividende
und Haftung nach § 44 Abs. 5 KStG**

Sehr geehrte Damen und Herren !

Im Wirtschaftsjahr (Wj.) ☐ ☐

ist eine (☐ offene / ☐ verdeckte) Gewinnausschüttung i.H.v. DM (Bruttodividende)
vorgenommen worden. Dafür ist in der/den mir vorliegenden Bescheinigung(en) nach § 44 KStG
vom die anrechenbare KSt mit **9/16** ausgewiesen.

Aufgrund der Angaben in der KSt-Erklärung für 19.... vom wurde im Rahmen der KSt-
Veranlagung für 19.... die Ausschüttungsbelastung i.H.v. 30 v.H. berücksichtigt (vgl. KSt-Bescheid
für 19.... vom). Der Ausweis der anrechenbaren KSt in der/den ausgestellten Bescheini-
gung(en) war deshalb **unzutreffend**.

Nach § 44 Abs. 5 Satz 1 KStG haftet der Aussteller für die beim Empfänger (i.d.R. Anteilseigner)
aufgrund der Bescheinigung verkürzten Steuern oder zu Unrecht gewährten Steuervorteile. Die
Haftung setzt grundsätzlich kein Verschulden/keine grobe Fahrlässigkeit des Ausstellers voraus.

Aufgrund der Verwirklichung des Haftungstatbestandes nach § 44 Abs. 5 KStG beabsichtige ich,

☐ gegen Sie ☐ gegen die o.g. Firma

als Ausstellerin der Bescheinigung einen Haftungsbescheid nach § 191 Abs. 1 AO zu erlassen.

Ich gebe Ihnen hiermit Gelegenheit, sich innerhalb von **drei Wochen** zu der Angelegenheit zu
äußern; eine weitere Erinnerung wird **nicht** erfolgen.

Die Prüfung der strafrechtlichen Folgen der Ausstellung unzutreffender Bescheinigungen bleibt
ausdrücklich vorbehalten.

Die Inhaftungnahme kann durch eine der folgenden Maßnahmen abgewendet werden:

① Der Aussteller (ausschüttende Körperschaft) fordert die unzutreffenden Bescheinigungen zurück und ersetzt sie durch berichtigte Bescheinigungen; die berichtigten Bescheinigungen sind als solche zu kennzeichnen (§ 44 Abs. 4 Sätze 1, 2 KStG).

Wird eine zurückgeforderte Bescheinigung nicht innerhalb eines Monats vom Empfänger zurückgegeben, hat der Aussteller das nach seinen Unterlagen für den Empfänger der Bescheinigung (Anteilseigner) zuständige Finanzamt **schriftlich** zu benachrichtigen (§ 44 Abs. 4 Satz 3 KStG). Ich bitte sie, mich in diesem Fall ebenfalls zu unterrichten.

② Die Haftung ist auch ausgeschlossen, wenn nachträglich noch das Wahlrecht nach § 54 Abs. 10a Satz 2 KStG ausgeübt wird. Nach § 54 Abs. 10a Satz 2 KStG kann die ausschüttende Körperschaft den Antrag stellen, daß die Ausschüttungsbelastung i.H.v. **36 v.H.** herzustellen ist. Der Antrag ist formlos mit Unterschrift des gesetzlichen Vertreters einzureichen.

Nach Eingang des Antrags

werde ich den KSt-Bescheid und die Feststellung(en) des vEK, in denen die Herstellung der Ausschüttungsbelastung bisher mit 30 v.H. berücksichtigt worden ist, nach § 172 Abs. 1 Nr. 2 a AO ändern;

entspricht/entsprechen die Bescheinigung(en) nunmehr den gesetzlichen Anforderungen; damit entfällt eine Rückforderung und Berichtigung nach § 44 Abs. 4 Satz 1 KStG.

Aus meiner Sicht ist die unter ② genannte (nachholende) Antragstellung der für alle Beteiligten einfachste Weg. Ich empfehle deshalb nachdrücklich diese Variante.

Mit freundlichen Grüßen